

Naturschutzgebiet Nr. 74 - "Falkenstein und Pechleite östlich Lauenstein"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 8/1993

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Falkenstein und Pechleite östlich Lauenstein“
Vom 30. Juli 1993,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt, im Landkreis Kronach gelegene Talhang des Falkenstein und der Pechleite wird unter der Bezeichnung „Falkenstein und Pechleite östlich Lauenstein“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 64 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen landschaftlich reizvollen Talhang mit strukturreichen Felsbildungen vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleis-

ten, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten und

3. die Entwicklung der naturnahen Vegetation einschließlich der natürlichen Verjüngung, insbesondere naturnaher Waldbestände, zu fördern.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. auf Felsen zu klettern,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
5. mit Drachen, Hängegleitern oder sonstigen Luftfahrzeugen ohne Motorkraft zu starten oder zu landen,
6. zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5 dieser Verordnung),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. bauliche und betriebliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, der Winterdienst und das Aufstellen von Verkehrszeichen nach der StVO an der B 85 durch den Straßenbaulastträger,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen ganzjährig, an sonstigen Wegen und Gräben von 1. Juli bis 31. Dezember,
3. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an historischen Grenzsteinen sowie Grenzgräben entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Thüringen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Kronach,
4. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 und 10,

5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
6. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 oder des § 5 Nr. 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Bayreuth, den 30. Juli 1993
Regierung von Oberfranken
 Dr. Erich H a n i e l
 Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 74

"Falkenstein und Pechleite östlich Lauenstein"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

